

# MobiTop



## **Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen**

**Elektronikversicherung**

Ausgabe 2003 (Revision 2006)

***Die Mobiliar***  
*Versicherungen & Vorsorge*

## Kundeninformationen

### Was Sie über die MobiTop Elektronikversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

Sie wählen aus unserem Angebot den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die Standorte der versicherten Risiken mit den Versicherungs- oder Garantiesummen aufgeführt, inklusive Prämien und Selbstbehalte, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Leistungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

#### 1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

#### 2. Welches ist der Umfang Ihrer Versicherung?

Mit der Elektronikversicherung können elektronische Anlagen und Geräte der Datenverarbeitung, Kommunikations- und Bürotechnik, Sicherungs- und Meldetechnik und Mess- und Prüftechnik versichert werden. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge äusserer Einwirkung, zum Beispiel durch

- Umstürzen, Herunterfallen, Erschütterungen
- Überspannung
- Feuer, Elementarereignisse, Wasser und Flüssigkeiten jeder Art
- Diebstahl.

#### 3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Verbrauchsmaterial
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um die geforderte Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten
- Alterungs- und Abnutzungsschäden
- Virenschäden
- Erdbebenschäden.

#### 4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

#### 5. Welches sind die wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risiko-beurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Denken Sie daran die Prämien zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.

- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

## 6. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

## 7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Sachen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchten Prämien zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich der Preisentwicklung angepasst, also indiziert.

## 8. Laufzeit und Aufhebung der Versicherung

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

## 9. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.



# Allgemeine Bedingungen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 <u>Versicherte Sachen und Kosten</u>	6
2 <u>Versicherte Gefahren und Schäden</u>	6
3 <u>Einschränkungen des Versicherungsumfanges</u>	6
4 <u>Zusatzversicherungen</u>	6
5 <u>Versicherungssummen</u>	8
6 <u>Leistungen der Mobiliar</u>	8
7 <u>Unterversicherung</u>	8
8 <u>Selbstbehalt</u>	8
9 <u>Örtlicher Geltungsbereich</u>	8
10 <u>Beginn und Ende der Versicherung</u>	9
11 <u>Sicherheitsvorschriften</u>	9
12 <u>Prämien</u>	9
13 <u>Gefahrenerhöhung und -verminderung</u>	9
14 <u>Eigentümerwechsel (Handänderung)</u>	9
15 <u>Obliegenheiten im Schadenfall</u>	9
16 <u>Sachverständigenverfahren</u>	10
17 <u>Zahlung der Entschädigung</u>	10
18 <u>Kündigung im Schadenfall</u>	10
19 <u>Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten</u>	10
20 <u>Ersatzansprüche gegenüber Dritten</u>	10
21 <u>Verjährung und Verwirkung</u>	10
22 <u>Mitteilungen und Vertragsführung</u>	10
23 <u>Gerichtsstand</u>	10
24 <u>Gesetzliche Bestimmungen</u>	10

## Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 2003 (Revision 2006)

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, nachfolgend «Die Mobiliar» genannt.

### Art. 1 Versicherte Sachen und Kosten

1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen inklusive festeingebaute und auswechselbare Datenträger und Betriebssysteme sowie die aufgeführten Kosten.

Wird eine versicherte Sache ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Art. 14, Ziff. 1 bleibt vorbehalten.

Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20% der Versicherungssumme im Maximum CHF 200000.–, mitversichert, sofern sie spätestens 1 Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres der Mobiliar gemeldet werden (Vorsorge).

Als Folge eines gedeckten Schadens erforderliche Aufäumungs- und Entsorgungskosten sind bis zum Betrag von 5% der Versicherungssumme der betroffenen Sache mitversichert.

2 Zusatzversicherungen

Sofern in der Police vereinbart, sind zusätzlich versichert:

a Daten, Mehrkosten und Software (kombinierte Zusatzversicherung);

b Daten;

c Mehrkosten;

d Software

gemäss Art. 4.

3 **Nicht versichert sind:**

Verbrauchsmaterialien und Teile, die regelmässig erneuert werden müssen.

### Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge äusserer Einwirkung, insbesondere durch:

- Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Überspannung;
- Erschütterungen;
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Feuer);
- die Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Wasser und Flüssigkeiten jeder Art.

2 Mitversichert sind als Folge innerer Ursachen Beschädigungen oder Zerstörungen durch Brand, Rauch, Explosion und Wasser.

3 Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl.

### Art. 3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

#### Nicht versichert sind:

- 1 Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlage oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten;
- 2 Kosten für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen oder durch ein gemäss Art. 2, Ziff. 2 versichertes Ereignis verursacht worden sind;
- 3 Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Oxydation;
- 4 Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften. Art. 4, Ziff. 4 bleibt vorbehalten;
- 5 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen und Daten verursacht durch Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme gelangt sind;
- 6 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500000 m<sup>3</sup>;
- 7 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, tauendem Permafrost, vulkanischen Eruptionen, radioaktiver Kontamination oder Veränderungen der Atomstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

### Art. 4 Zusatzversicherungen

Sofern in der Police vereinbart, vergütet die Mobiliar die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für:

1 Kombinierte Zusatzversicherung

In der kombinierten Zusatzversicherung sind die Kosten für:

- Daten (Ziff. 2);
- Mehrkosten (Ziff. 3);
- Software (Ziff. 4)

insgesamt bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

2 Daten

Als versicherte Daten gelten auf Datenträger gespeicherte Informationen wie:

- Betriebsfertige Anwenderprogramme, deren Entwicklung abgeschlossen ist und die nachweislich im normalen Betrieb erfolgreich eingesetzt wurden;
- Stamm- und Bewegungsdaten.

#### Nicht als versicherte Daten gelten:

- Daten, die innerhalb der Arbeitsspeicher gespeichert sind;
- Daten, die bei nicht abgeschlossenen, systeminternen Datenverarbeitungsprozessen verlorengehen;
- Nicht betriebsfertige Programme;
- Programme ohne Benutzerberechtigung;
- Spielprogramme;
- Kopien von Programmen öffentlich zugänglicher Server.

**Versicherte Kosten**

Versichert sind die Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträger in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Dazu gehören:

- die Wiedereingabe aus Sicherungsdenträger;
- die manuelle Eingabe aus Urbelegen;
- das Wiederinstallieren von versicherten Anwenderprogrammen.

**Versicherte Gefahren und Schäden**

Versichert sind die Kosten, die entstehen durch:

- einen gemäss Art. 2 versicherten Schaden an Datenträgern (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl);
- einen Datenverlust, der nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden ist;
- einen Schaden an Datenträgern, der durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

**Einschränkungen des Versicherungsumfanges**

In Präzisierung und Ergänzung von Art. 3 sind die Kosten nicht versichert, die entstehen durch:

- Verlust der Speicherfähigkeit oder Lesbarkeit des Datenträgers (Alterung, Abnutzung);
  - falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften der Datenträger;
  - Magnetfelder;
  - Löschen oder Wegwerfen;
  - Spannungsschwankungen;
  - Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Daten gelangt sind;
  - Hacker
- sowie alle Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von Daten.

**3 Mehrkosten****Versicherte Kosten**

Versichert sind Mehrkosten für die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Rahmen, wenn die Datenverarbeitung vorübergehend ganz oder teilweise ausfällt (Unterbruch). Hierzu gehören:

- die Benutzung von Fremdanlagen und Umprogrammierungen zum Betrieb der Fremdanlagen;
- Miete von Anlagen und Räumen;
- Reisen, Transporte, Überzeit und Nacharbeit;
- zusätzliches Personal.

**Nicht versichert sind:**

- Ertragsausfall;
- Kosten für das Wiederaufbringen von Daten.

**Versicherte Gefahren und Schäden**

Versichert sind die Mehrkosten, die entstanden sind durch:

- ein gemäss Art. 2 versichertes Ereignis an den versicherten Sachen, den Datenträgern oder den dem EDV-Betrieb dienenden Räumen;
- einen Schaden an den versicherten Sachen verursacht durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma.

**Einschränkungen des Versicherungsumfanges**

In Präzisierung und Ergänzung von Art. 3 sind Mehrkosten nicht versichert die zurückzuführen sind auf:

- Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- öffentlich-rechtliche (amtliche) Verfügungen;
- Änderungen, Vergrößerungen und Neuerungen der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

**4 Software**

In Ergänzung der Zusatzversicherungen Daten (Ziff. 2) und/oder Mehrkosten (Ziff. 3) sind die Kosten auch dann versichert, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist durch:

- Vorsatz Dritter, Sabotage, Böswilligkeit einschliesslich Programm- oder Datenmanipulation (Hacker);
- fehlerhafte Bedienung, einschliesslich falschem Programmeinsatz;
- elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung (Induktion, Influenz);
- Beschädigung der versicherten Sachen oder deren Infrastruktur;
- Über-, Unterspannung oder Ausfall der Stromversorgung;
- Ursachen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

**Nicht versichert sind Schäden und Kosten, die entstehen durch:**

- Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Daten gelangt sind;
- mangelhafte Reinigung, Pflege oder unsachgemässer Lagerung der Datenträger;
- Abnutzung der Datenträger, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder fehlerhaften Programmen;
- Einflüsse oder Ausfall externer Netzwerke;
- Beseitigung von Fehlern in Programmen;
- Korrektur von manuell fehlerhaft erfassten Daten;
- Änderung oder Verbesserung von Daten anlässlich eines Schadens;
- Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren bzw. auszulagern, dass diese und die Originale von einem Schadenfall nicht gleichzeitig betroffen sein können.

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise der Hersteller zur Wartung und Pflege der Anlagen und Datenträger einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

**Art. 5 Versicherungssummen**

1 Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden – bei Sachen zuzüglich der Versicherungssumme für Vorsorge, Aufräumung und Entsorgung gemäss Art. 1, Ziff. 1 – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Mobiliar hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

2 Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten entsprechen (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt der jeweils gültige Listenpreis. Wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so gilt der Wert einer technisch gleichwertigen neuen Sache mit vergleichbarer Ausrüstung als Neuwert.

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

3 Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss Art. 1, Ziff. 2 werden auf Erstes Risiko festgelegt.

**Art. 6 Leistungen der Mobiliar**

1 Die Mobiliar leistet nach ihrer Wahl Naturalersatz oder vergütet:

a Totalschaden:

Den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. 5, Ziff. 2 abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;

Bei EDV-Anlagen und Geräten beginnt die Abschreibung (Amortisation) nach 24 Monaten seit der ersten Inbetriebnahme. Diese beträgt anschliessend 2% pro angefallenem Monat, insgesamt höchstens 70%.

**Von den Schadenkosten abgezogen** wird der Wert noch verwendbarer Teile. Bei Neuwertentschädigung gemäss Ziff. 2, Lit. a erfolgt die Anrechnung der noch verwendbaren Teile zum Neuwert.

b Teilschaden (nicht unter Lit. a fallende Schäden):

Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagesowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten.

**Nicht ersetzt werden:**

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen oder Instandhaltung, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

**Von den Schadenkosten abgezogen werden:**

- ein durch die Wiederherstellung entstandener technischer Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Instandhaltungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer, sofern nicht Neuwert gemäss Ziff. 2, Lit. a geschuldet ist;
- der Wert noch verwendbarer Teile. Bei Neuwertentschädigung gemäss Ziff. 2, Lit. a erfolgt die Anrechnung der noch verwendbaren Teile zum Neuwert.

2 Die Mobiliar ersetzt zudem:

a bei Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden sowie für Sachen, für welche zum Schadenzeitpunkt ein Wartungsvertrag besteht, auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung, maximal den Neuwert.

Der Wartungsvertrag muss mindestens die Instandhaltung sowie die Behebung von durch den normalen Betrieb ohne äussere Einwirkung entstandenen Störungen oder Schäden, einschliesslich damit verbundene Material- und Lohnkosten, beinhalten;

Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens oder Verlustes nicht mehr in Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert gemäss Ziff. 1, Lit. a vergütet.

b Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5% der Versicherungssumme für die betroffene Sache. Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Deponie und Vernichtung erbracht werden;

**Nicht versichert sind:**

Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

c Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge, sofern diese mit dem Einverständnis mit der Mobiliar ausgeführt werden;

d Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;

e Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese mit dem Einverständnis mit der Mobiliar ausgeführt werden.

**Art. 7 Unterversicherung**

Ist die in der Police aufgeführte Versicherungssumme aller zum Vollwert versicherten Sachen zuzüglich Vorsorgesumme gemäss Art. 1, Ziff. 1 am Tage des Schadens niedriger als der Neuwert aller versicherten Sachen, so ersetzt die Mobiliar den Schaden nur im Verhältnis der Gesamtsumme zum erwähnten Neuwert.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

**Art. 8 Selbstbehalt**

Von der berechneten Entschädigung für Sachen und Kosten wird der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Bei Verlust durch Diebstahl ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein beträgt der Selbstbehalt 20% der berechneten Entschädigung, im Minimum der vereinbarte Selbstbehalt; jedoch mindestens CHF 1000.–.

**Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich**

1 Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

2 Sofern in der Police vereinbart, sind die versicherten Sachen zusätzlich in Zirkulation in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein oder auf der ganzen Welt versichert.



**Art. 10 Beginn und Ende der Versicherung**

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.
- 2 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

**Art. 11 Sicherheitsvorschriften**

- 1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.
- 2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 1 oder 2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Mobilgar, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

**Art. 12 Prämien**

- 1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.
- 2 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Mobilgar vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
- 3 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung, kann die Mobilgar die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Mobilgar eintreffen.
- 4 Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
- die Mobilgar ihre Versicherungsleistungen erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfalls des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

**Art. 13 Gefahrenerhöhung und -verminderung**

- 1 Jede gegenüber den gültigen Vertragsverhältnissen eintretende Änderung der Einsatzbedingungen oder Gefahren, ist der Mobilgar sofort schriftlich anzuzeigen.
- 2 Bei Gefahrenerhöhung kann die Mobilgar für den Rest der Versicherungsdauer die entsprechende Prämienhöhe vor-

nehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhe keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Mobilgar Anspruch auf die Prämienhöhe vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

- 3 Bei Gefahrenerhöhung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

**Art. 14 Eigentümerwechsel (Handänderung)**

1. Wechselt der versicherte Sache den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

Wechselt einzelne versicherte Sache den Eigentümer, endet deren Versicherung

- a mit dem Abtransport vom Versicherungsort, sofern es sich um standortversicherte Sache handelt;
- b mit dem Datum des Eigentümerwechsels (Handänderung), sofern es sich um zirkulierend versicherte Sache handelt.

2. Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens **3 Monate** nach der Handänderung ablehnen.
3. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

**Art. 15 Obliegenheiten im Schadenfall**

- 1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
  - a die Mobilgar sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
  - b seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Mobilgar jede Überprüfung zu gestatten;
  - c für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Mobilgar zu befolgen;
  - d die vom Schadenfall betroffenen Teile der Mobilgar zur Verfügung zu halten.
- 2 Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Mobilgar zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sache, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sache der Mobilgar zur Verfügung zu stellen.

- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobilgar ermittelt.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

**Art. 16 Sachverständigenverfahren**

- 1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- 2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.  
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

**Art. 17 Zahlung der Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Mobiliar die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:
  - a Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
  - b eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

**Art. 18 Kündigung im Schadenfall**

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

- a Die Mobiliar muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
- b Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei der Mobiliar.

**Art. 19 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten**

Die Mobiliar kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- bei betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall;
- bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern;
- bei absichtlicher Überversicherung;
- bei Doppelversicherung;
- bei Verletzung der Anzeigepflicht:  
Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so

ist die Mobiliar berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.  
Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Mobiliar von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der Mobiliar für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Mobiliar Anspruch auf Rückerstattung.

**Art. 20 Ersatzansprüche gegenüber Dritten**

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Mobiliar über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

**Art. 21 Verjährung und Verwirkung**

- 1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

**Art. 22 Mitteilungen und Vertragsführung**

- 1 Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Mobiliar oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.
- 2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Mobiliar für alle beteiligten Versicherer.

**Art. 23 Gerichtsstand**

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Mobiliar am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Mobiliar in Bern belangt werden.

**Art. 24 Gesetzliche Bestimmungen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).



